

Es ist festzustellen, daß die Qualität ihrer Arbeit sehr unterschiedlich ist. Gut ist sie überall dort, wo die Arbeit der Beiräte fest in die Leitungstätigkeit der Gerichte einbezogen ist.

Eine solche zielstrebige, auf der Grundlage langfristiger Arbeitspläne auf Schwerpunkte ausgerichtete Durchführung von Beratungen der Beiräte für Schiedskommissionen ermöglicht den Gerichten auch, fundierte Einschätzungen und Hinweise zu den von diesen Kollektiven zu lösenden Problemen zu erhalten. Hierzu haben z. B. das Stadtgericht von Groß-Berlin, das Bezirksgericht Gera und einzelne Stadtbezirksgerichte, wie z. B. Berlin-Friedrichshain, beachtliche Methoden entwickelt.

Das Stadtgericht wertet planmäßig die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte in den Beratungen des Beirates beim Präsidium in Verbindung mit vorliegenden analytischen Einschätzungen aus. An diesen Beratungen nehmen die Direktoren der Stadtbezirksgerichte teil. In diesen Beratungen werden grundsätzliche, die Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte fördernde, aber auch hemmende Probleme beraten. So befaßte sich der Beirat mit Problemen der Beratung über arbeitsscheues Verhalten durch die Schiedskommissionen. Dabei wurde festgestellt, daß die teilweise ungenügende Wirkung der von den Schiedskommissionen festgelegten Erziehungsmaßnahmen eine wesentliche Ursache darin hat, daß die dafür verantwortlichen Organe die entsprechenden Anträge nicht rechtzeitig stellen oder daß Anträge auch in Fällen gestellt werden, die für eine Beratung der Schiedskommissionen nicht geeignet sind. Im Ergebnis dieser im Beirat' erarbeiteten Feststellung hat das Stadtgericht Hinweise an die zuständigen Organe gegeben.

Aus der Erkenntnis, daß die Kraft der gesellschaftlichen Gerichte bei der Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen fast nicht genutzt wird, hat der Beirat beim Bezirksgericht Gera im Jahre 1970 die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auf diesem Gebiet untersucht. Gleichzeitig führten im Auftrage des Bezirksschulrates Organe der Volksbildung Untersuchungen in einigen Schulen durch. Im Ergebnis wurde u. a. festgestellt, daß die Ursachen für die Nichtinanspruchnahme der gesellschaftlichen Gerichte auf diesem Gebiet im wesentlichen in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und in der Unterschätzung der Kraft der gesellschaftlichen Gerichte durch die Direktoren der Schulen liegen.

Für 1971 wurde als Schwerpunkt der Arbeit des Beirates beim Präsidium des Bezirksgerichts Gera die Durchführung von Untersuchungen und die Einschätzung der Tätigkeit der Schiedskommissionen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten festgelegt.

Beim Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain werden regelmäßig vierteljährlich Beratungen des Beirates durchgeführt. An diesen Beratungen nehmen auch die Richter des Stadtbezirksgerichts teil. Der Arbeit werden die vom Präsidium des Stadtgerichts gestellten Aufgaben zugrunde gelegt.

In den planmäßig vorbereiteten vierteljährlichen Beratungen des Beirates beim Kreisgericht Gera-Stadt kommen vorrangig diejenigen Probleme zur Sprache, die zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Volksvertretung und den Ausschüssen der Nationalen Front, zur Erhöhung der Qualität der Übergabeentscheidungen durch die Volkspolizei und zur inhaltlichen Gestaltung der Schulungen der Mitglieder der Schiedskommissionen beitragen. Diese Beratungen des Beirates vermitteln auf rationelle Weise den in ihm vertretenen Organen wichtige Kenntnisse und Anregungen zur unmittelbaren Verwertung in ihrem Verantwortungsbereich

und dienen zugleich der Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Einige Direktoren verstehen es jedoch noch nicht, die Arbeit des Beirates auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Sie verlieren sich oft noch in der Behandlung organisatorischer Einzelfragen. Der geeignete Weg zur Überwindung dieser Praxis besteht in der Erarbeitung langfristiger Arbeitspläne zu inhaltlichen Problemen und in der Konzentration auf die Behandlung dieser Komplexe. Gleichzeitig kann aber auch festgestellt werden, daß die Leitungsorgane der Bezirksgerichte immer mehr ihre Verantwortung dafür erkannt haben, daß die Beiräte bei den Direktoren aller Kreisgerichte arbeiten und ihre Aufgaben erfüllen.

4. Zu Fragen der Integration der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in die komplex-territoriale Leitung

Die Untersuchungen ergaben die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte mit den Volksvertretungen und ihren Räten, den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Gewerkschaften und gesellschaftlichen Organisationen weiter zu entwickeln.

Es kommt dabei vorrangig darauf an,

- die Zusammenarbeit verstärkt auf das Ziel auszurichten, die Erkenntnisse und Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die Leitungstätigkeit der genannten Organe nutzbar zu machen;
- aus den analytischen Einschätzungen unter Wahrung der Verantwortung der beteiligten Organe Maßnahmen abzuleiten, um noch bessere Voraussetzungen für die Erhöhung der Wirksamkeit und Effektivität der gesellschaftlichen Gerichte zu schaffen;
- die wechselseitigen Informationsbeziehungen weiter zu festigen mit dem Ziel, die Erfahrungen und Einschätzungen der genannten Organe zu den politischen und ökonomischen Schwerpunkten aus ihrer Sicht zur Grundlage der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihrer Anleitung durch die staatlichen Gerichte zu machen.

4.1. Zur Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Räten

Es kann festgestellt werden, daß die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte immer stärker in die Berichterstattungen der Direktoren der Bezirksgerichte vor den Bezirkstagen einbezogen wird. Auch die Kreisgerichte gehen immer mehr dazu über, den Kreistagen aus der Tätigkeit und über die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte aufgabenbezogene Informationen zu vermitteln. Insgesamt gesehen ist jedoch diese Zusammenarbeit in den einzelnen Bezirken und Kreisen gegenwärtig noch recht unterschiedlich entwickelt. Gute Erfolge wurden z. B. in den Bezirken Erfurt und Gera erreicht, wo sich die zielgerichtete Zusammenarbeit der Bezirksorgane fortsetzt bis in die Kreise, Städte und Gemeinden.

Unabdingbare Voraussetzungen sinnvoller Gemeinschaftsarbeit ist, daß die Gerichte wissen, mit welchen Fragen sich die Volksvertretung im jeweiligen Zeitraum schwerpunktmäßig beschäftigt. Daher werden die besten Erfolge dort erzielt, wo die Gerichte, von dieser Kenntnis ausgehend, schwerpunktbezogen die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte untersuchen, um zu bestimmten Fragen deren Erfahrungen den Volksvertretungen bzw. ihren Organen darzulegen. Das wird meist in Berichterstattungen der Direktoren der Bezirks- oder Kreisgerichte geschehen, kann aber entsprechend den Erfordernissen auch in Diskussionen bei-